

Satzung FSV Martinroda e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen Fußball Sport Verein Martinroda e.V., abgekürzt FSV Martinroda
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 98693 Martinroda, Heydaer Str. 25
- III. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Fachverband Fußball und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an
- IV. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau, unter der Registernummer 132 eingetragen
- V. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres
- VI. Die Vereinsfarben sind Blau und Gelb

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Förderung einer qualifizierten fußballerischen Ausbildung
 - Erhöhung der Attraktivität des Fußballsports bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die damit verbundene Nachwuchsgewinnung
 - Zusammenarbeit mit Organisationen der Lebenshilfe oder ähnlicher Institutionen, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilnahme am Sport im allgemeinen und dem Fußballsport im Besonderen zu ermöglichen
 - Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen durch Fußballsport
 - Zusammenarbeit mit Organen des Deutschen Fußballbundes
 - Förderung des Grundgedankens „Fair Play“
 - Bau und Unterhaltung von bestehenden und neuen Sportanlagen / Vereinseinrichtungen
- II. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

- VI. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereines nach dieser Satzung bekennen.
- II. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- III. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- IV. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum 31.12. oder zum 30.06. eines laufenden Jahres möglich.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und wird mittels eingeschriebener Postzustellung übersandt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch mehr auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereines teilzunehmen.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet.
- IV. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Passgebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen, beschließen. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, darf aber die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 7 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

- II. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abberufung oder dem Tod.
- III. Die Organfunktion im Verein setzt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III. Durch den Vorstand können weiterhin außerordentliche Mitgliederversammlungen ohne Angabe von Gründen einberufen werden, wenn dies dem Vereinszweck dient.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Satzungsänderungen
- Entscheidung von Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Aushang im Vereinsheim, 98693 Martinroda, Sportpark Martinroda, mit Anschreiben auf der Homepage und Bekanntgabe in den Mannschaften des Vereins.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit Aushang im Vereinsheim wie in Absatz I und/oder Bekanntgabe in den Mannschaften des Vereins einberufen werden.

§11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird im Vorfeld der Versammlung bestimmt und mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn im Vorfeld die Bedingungen zur Einberufung ordnungsgemäß ausgeführt wurden.
- III. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereines erforderlich.
- IV. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. An der Versammlung teilnehmende Gäste haben kein Stimmrecht.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Vorstand

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Eine Vereinigung von verschiedenen Vorstandsämtern ist zulässig, solange die personelle Anzahl der Vorstandsmitglieder davon nicht beeinträchtigt ist.
- II. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen.
In jedem Fall besteht er aber aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Vorstand Sport

- dem Vorstand Finanzen/Sponsoring
- III. Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand Beisitzer benennen, die dem Vereinswohl in besonderer Weise zugetan sind. Die Anzahl der Beisitzer wird auf höchstens drei Personen beschränkt. Die Beisitzer erhalten jeweils eine beschlussfähige Stimme im Vorstand.
 - IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.
 - V. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Bereiche des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 - VI. Über seine Tätigkeit berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.
 - VII. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Vorstand Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 14 Vergütung

- I. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- II. Der Vorstand nach § 13 kann für alle Tätigkeiten im Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Er kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstandes auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden, Vergütungsordnung treffen.

§ 15 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei/höchstens drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und

dem Vorstand jeweils in geeigneter Form Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 18 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Beteiligung in Verbänden, Institutionen, Gremien und anderen juristischen Personen

- I. Bei berechtigten Interessen für den Verein und in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, die Verhandlungen mit anderen Vereinen zur gemeinsamen Zusammenarbeit führen.
- II. Entscheidungen über diese Zusammenarbeit und/oder das Zusammenlegen von Mannschaften der Vereine müssen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Zwecke aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereines am 11.09.2019 beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.